

Amtsblatt

Nummer 36
68. Jahrgang
Montag, 3. September 2012
Einzelpreis 1,40 €

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2012

I. Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) haushaltssatzung für das
aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. hat der Stadtrat der Stadt Regensburg Haushaltsjahr 2012 beschlossen,
Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den in seiner öffentlichen Sitzung am die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO
26.07.2012 folgende 2. Nachtrags- bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro		auf nun mehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	20.002.450	11.332.000	592.684.300		601.354.750
die Ausgaben	18.062.450	9.392.000	592.684.300		601.354.750
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	13.149.650	5.947.400	178.947.250		186.149.500
die Ausgaben	29.352.650	22.150.400	178.947.250		186.149.500

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 0 Euro
und in den Aufwendungen mit 10.000 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 490.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 47.663.900 Euro um 22.302.000 Euro erhöht und damit auf 69.965.900 Euro neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 23.567.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft, abweichend davon treten die den Wirtschaftsplan für

die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ betreffenden Regelungen in § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 mit dem 01.08.2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 21.08.2012, Az: 12-1512-R/St 29 erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 196, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 27.08.2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22. August 2012 (Az. 03451/2011 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Gebäudes St. Vinzenz im Bereich des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Straße 86a, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3813. Es erfolgen Umbaumaßnahmen in den Ebenen 06, 07 und 08 im mittleren und östlichen Bereich des Gebäude St. Vinzenz.

In der Ebene 06, Bereich Mitte / Ost (bisherige Nutzung als Pflegestation) befinden sich künftig die Intensivstation mit 1- und 2-Bettzimmern, Stations- und Arztzimmer, Sanitär- und Lagerbereiche und ein Besucherraum. In der Ebene 07, Bereich Ostflügel (bisherige Nutzung als Pflegestation) sind künftig die Laborbereiche untergebracht. In der Ebene 08, Bereich Ostflügel (bisherige Nutzung Archiv/Lager/Näherei) ist auf der Nordseite des mittleren Bereiches der Einbau von Büroräumen vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Büroeinbau erfolgt an der Nordseite des mittleren Bereiches eine Erhöhung der Traufe (durch sog. Aufklappung des Daches). Der südliche Dachraum des mittleren Bereiches dient bei Beibehaltung der bisherigen Dachkonstruktion als Technikraum. Der Dachraum im östlichen Querflügel wird weiterhin von der Näherei genutzt. Eine Änderung der

Dachkonstruktion ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

An der Nordseite hält der Ostflügel bereits im Bestand die Abstandsfläche in Richtung Norden nicht ein. Eine Änderung der Dachkonstruktion und der Nutzung ist in diesem Bereich jedoch nicht vorgesehen. Der Ordnung halber wird jedoch für den auf das nördliche Grundstück Fl.-Nr. 3858 fallenden Bereich der Abstandsfläche nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt. Die Abweichung konnte zugelassen werden, weil es sich um einen Gebäudebestand handelt und damit keine zusätzliche Verschlechterung gegenüber dem Nachbargrundstück eintritt. Die abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter (Belichtung und Belüftung) sind durch die Zulassung der Abweichung nicht beeinträchtigt. Bei der im mittleren Bereich der Nordseite geplanten Dachanhebung sind die Abstandsflächen eingehalten.

Es wurden ferner Abweichungen für die Nichteinhaltung von verschiedenen brandschutzrechtlichen Vorschriften nach Art. 63 BayBO zugelassen. Da es sich um einen Gebäudebestand handelt, ist die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen teils problematisch. Es wurden daher abweichende Ausführungen zugelassen unter der Voraussetzung von Kompensa-

tionsmaßnahmen (z.B. Brandmeldeanlage). Das Schutzziel der brandschutzrechtlichen Anforderungen, eine frühzeitige Alarmierung und Rettung von Personen, kann dennoch sichergestellt werden.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Durch die Umbau- und Ausbaumaßnahme erfolgt eine Neuorientierung und Erweiterung bereits vorhandener krankenhauserinnerer Funktionsbereiche. Die Bettenzahl bleibt unverändert. Insoweit ergibt sich kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

Die Einhaltung der übrigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. August 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. August 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Karee St. Emmeram GmbH beabsichtigt den Neubau einer Wohnanlage (bestehend aus 9 Geschosswohnungsbauten) mit Tiefgarage auf den Anwesen Regensburg, Clermont-Ferrand-Allee 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, Flurstücke Nr. 4030, 4028/2, 4028/3 und 4028/6 der Gemarkung Regensburg. Entsprechende Bauanträge wurden bereits bei der Stadt Regensburg eingereicht. Für dieses Bauvorhaben erteilte die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, mit Bescheid vom 20. August 2012 (Az. 00680/2012 - 02) die beantragte Teilbaugenehmigung. Die Genehmigung beinhaltet den Aushub der Baugrube und die Erstellung der Fundamente/ Bodenplatten. Weitergehende Bauteile sind von der Teilbaugenehmigung nicht erfasst.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. August 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachan-

schrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. August 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Brauerei Bischofshof plant, das Firmengebäude auf dem Anwesen Heitzerstraße 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3593 umzubauen und den Bereich der bisherigen Mälzerei nunmehr als Verwaltung zu nutzen. Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits bei der Stadt Regensburg eingereicht. Für dieses Vorhaben erteilte die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, mit Bescheid vom 13. August 2012 (Az. 02038/2012 - 03) die beantragte baurechtliche Teilbaugenehmigung. Gegenstand der Teilbaugenehmigung ist der Rückbau nichttragender Innenausbauten und Betriebseinrichtungen, der Rückbau der zu sanierenden Dachflächen einschließlich nichttragender Dachkonstruktion, der Abbruch der Innenputzflächen sowie das Ausschneiden der neuen Fensteröffnungen. Weitergehende Baumaßnahmen sind durch diese Teilbaugenehmigung nicht abgedeckt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. August 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 393) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 20. August 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de
beabsichtigt nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Auftragsart:

Offenes Verfahren

Bauvorhaben:

IQ Wohnquartiere - Daimlerstraße in Regensburg
Neubau von 81 Wohnungen und Errichtung einer Tiefgarage mit 84 Stellplätzen

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Dachabdichtungsarbeiten
Submission: 02.10.2012

Veröffentlichung im EU-Supplement:

www.simap.europa.eu

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen.

Regensburg, 28.08.2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Nichtoffenes Verfahren nach VOL/A

12 E 111 – Lieferung einer digitalen Kombinationsanlage für statische und dynamische Untersuchungen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

12 A 105 Lieferung eines Hanggeräte-trägers mit Anbaugeräten (Schlegelmähwerk, Aerifizierer, Rasenstriegel)

12 A 106 Rahmenvertrag für die unmittelbare Anlieferung von Büromaterial für das Kalenderjahr 2013 für verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Fenster, Fassadenelemente, Haustüren und Rolladenarbeiten für den Neubau der KITA St. Maria - Auftraggeber ist die Katholische Kirchenstiftung St. Josef Reinhausen

12 A 110 – Begrenzung von Grundwasserhochständen

12 A 111 – Spielplatzsanierung

12 A 112 – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.